

Stadtentwässerung Dresden GmbH | PF 10 08 10 | 01078 Dresden

Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V.
Enderstraße 59 (Haus B)
01277 Dresden

Stadtentwässerung Dresden GmbH
Kundenservice
Marie-Curie-Straße 7 | 01139 Dresden

Tel. +49 351 822-3344
Fax +49 351 822-83000

service@stadtentwaesserung-dresden.de
www.stadtentwaesserung-dresden.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Telefon/Fax	Bearbeiter*in/Zimmer	Datum
	KB44	Tel: 822 4262 Fax: 822 83000	Herr Engelstätter Marie-Curie-Straße 7	16.08.2023

Mängelbeanstandung gemäß Kleinkläranlagenverordnung

hier: Begehung des KGV Nord e.V. in der TWSZ Saloppe-Albertstadt III A
Grundstück: Dresden, Arno-Holz-Allee 0
Gemarkung: Neustadt
Flurstück: 1963/66
Kundennummer: 5606293 (Bitte bei Korrespondenz angeben)

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

der o. g. KGV Nord e. V. befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III A (Saloppe-Albertstadt) der Landeshauptstadt Dresden. Am 26.04.2023 erfolgte im o. g. Kleingartenverein eine Begehung aller sich dort befindlichen Parzellen mit dem Ziel, die Abwassersituation zu bewerten. Dabei wurden insgesamt 38 Parzellen begutachtet. Eine Übersicht der aufgenommenen Daten in tabellarischer Form ist als Anlage 1 diesem Schreiben beigelegt.

Bei der Begehung der Parzellen wurden folgende Sachverhalte festgestellt:

Abwasseranlagen ohne baulich erkennbare Versickerung:

- 3 Parzellen besitzen eine ASG aus Kunststoff
- 3 Parzellen besitzen eine ASG aus Beton
- 1 Parzelle besitzt eine ASG unbekannter Bauart

Toilettensysteme:

- 6 Parzellen besitzen eine Campingtoilette ohne Chemie
- 4 Parzellen besitzen eine Trenntoilette
- 12 Parzellen besitzen eine Trockentoilette
- 1 Parzelle besitzt einen Eimer zur Sammlung von Urin
- 2 Parzellen kompostieren den Inhalt der dezentralen Abwasseranlage

Wasseranschluss:

- In 7 Parzellen befindet sich der Wasseranschluss innerhalb der Laube

Sonstiges:

- 1 Parzelle hat einen Kanalanschluss
- 1 Parzelle hat ein Urinal mit Ablauf in ein Beet
- 1 Pächter hat den Zugang zur Anlage verweigert (Parzelle Nr. 19)

Aus den Feststellungen ergibt sich für Sie Handlungsbedarf, um den ordnungsgemäßen Zustand der Abwasserentsorgung im Bereich der Trinkwasserschutzzone zu gewährleisten.

Abwasserableitung und -behandlung entsprechend den gesetzlichen Regelungen dienen dem Gewässerschutz als Voraussetzung für eine gesicherte Trinkwasserversorgung. Durch eine sachgerechte Abwasserbeseitigung werden die Folgen für Böden und Gewässer durch Belastungen aus Abwasseranlagen verringert. Die in dem Bereich des o. g. Kleingartenvereins aufgefundenen Abwasseranlagen bzw. Toilettensysteme befinden sich in der Trinkwasserschutzzone III A des Wasserwerkes Saloppe-Albertstadt und unterliegen somit der für diese Zone geltenden Trinkwasserschutzonenordnung vom 04.04.1985. Danach ist die Verunreinigung des Grundwassers durch Stoffeinträge zu vermeiden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir im Rahmen der uns übertragenen Überwachungsaufgaben die festgestellten Mängel nach § 5 Abs. 2 Kleinkläranlagenverordnung¹ beanstanden müssen.

Folgende Mängel sind zu beseitigen:

1. Abwassersammelgruben in den Parzellen dürfen übergangsweise bis zum

31.12.2026

betrieben werden, wenn **folgende Voraussetzungen** vorliegen:

- a. ein Mindestvolumen von 1,0 m³ ist vorhanden
- b. die Entsorgung über den zuständigen Entsorger muss möglich sein (Sicherstellung der Zuwegung für Entsorgungsfahrzeuge) und hat regelmäßig zu erfolgen (mindestens einmal pro Jahr)
- c. eine erfolgreiche Dichtheitsprüfung muss bis zum 31.12.2023 vorliegen. Hierzu sind die Bestimmungen des als Anlage 2 beigefügten Hinweisblattes zu beachten („Hinweisblatt zur Durchführung einer Dichtheitsprüfung an einer dezentralen Abwasseranlage“).

Dies betrifft die **Parzellen Nr. 4 und 33.**

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, sind Abwassersammelgruben ebenso bis zum

31.12.2023

stillzulegen und zurückzubauen.

Dies betrifft die **Parzellen Nr. 9, 12, 14, 15 und 19**, da **Punkt a nicht erfüllt** wird.

2. Trocken- sowie Trenntoiletten welche zum Zeitpunkt der Begehung auf den jeweiligen Parzellen vorgefunden wurden, können vorerst weiter betrieben werden. Es darf aufgrund der Schutzbelange in der Trinkwasserschutzzone III A jedoch keine Ausbringung von Fäkalienkompost in der Parzelle erfolgen. Der Fäkalienkompost muss als Abfall entsorgt werden (über die Schwarze Tonne). Neuerrichtungen von Trocken- sowie Trenntoiletten jeglicher Art sind nicht gestattet. Bei einem Pächterwechsel ist die Trocken- bzw. Trenntoilette zurückzubauen. Ebenso sind alle bestehenden Trocken- bzw. Trenntoiletten spätestens bis zum

31.12.2026

bzw. dann zurückzubauen, wenn die Abkipfstation in Betrieb gegangen ist. Somit soll sichergestellt werden, dass perspektivisch alle vorhandenen Trocken- sowie Trenntoiletten zurückgebaut werden und keine Fäkalienkomposte mehr entstehen.

Die betrifft **Parzellen Nr. 2, 3, 8, 10, 14, 17, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 30, 34 und 35.**

3. Anderweitige Sammelbehältnisse (wie z. B. Eimer) und deren Anwendung sind untersagt.

Dies betrifft **Parzellen Nr. 1 und 10.**

Um eine Entsorgungsmöglichkeit für anfallendes Schmutzwasser auf Parzellen in Kleingartenvereinen zu schaffen, können Abkippstationen errichtet werden. Bitte beachten Sie hierzu das Hinweisblatt der Stadtentwässerung Dresden GmbH (Anlage 3: „Hinweisblatt Abkippstationen / Fäkalienausgussbecken in Kleingartenvereinen“). Ebenso kann der Bau einer Toilettenanlage in Betracht gezogen werden.

Bei beiden Vorhaben ist aufgrund der Lage in einer Trinkwasserschutzzone durch die Vorstände bzw. den Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. die wasserrechtliche Genehmigung nach § 55 Abs. 2 SächsWG² bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Grundsätzlich gilt auch weiterhin das Prinzip der Abwasserminimierung.

Sollte es nachweislich technisch oder anderweitig nicht möglich sein, eine zentrale Abkippstation oder Toilettenanlage zu errichten, müssen auch hier bis zum

31.12.2026

alle Abwasseranlagen einschließlich Trocken- und Trenntoiletten auf den Parzellen zurückgebaut bzw. stillgelegt werden. Als Alternative können Campingtoiletten ohne den Einsatz von chemischen Zusätzen genutzt werden, welche außerhalb des Kleingartenvereins fachgerecht zu entsorgen sind.

Sie erhalten hiermit Gelegenheit, die genannten Anforderungen fristgerecht umzusetzen. Entsprechende Nachweise (Fotos von Stilllegungen, Prüfprotokolle von Dichtheitsprüfungen) bitten wir bis zum

12.01.2024

an uns zu übersenden. Eine Nachprüfung vor Ort seitens der Stadtentwässerung Dresden GmbH bzw. der zuständigen Wasserbehörde kann erfolgen.

Die Stadtentwässerung Dresden GmbH steht Ihnen sowie dem betroffenen Vorstand des Kleingartenvereins zur fachlichen Beratung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Engelstätter
Sachbearbeiter Dezentrale Abwasseranlagen

Anlagen

- Anlage 1 Übersicht Begehung der Parzellen
- Anlage 2 Hinweisblatt zur Durchführung einer Dichtheitsprüfung an einer dezentralen Abwasseranlage
- Anlage 3 Hinweisblatt Abkippstationen / Fäkalienausgussbecken in Kleingartenvereinen

¹) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) v. 19.06.2007

²) Sächsisches Wassergesetz vom 12.07.2013

Hinweis:

Die Stadtentwässerung Dresden GmbH ist von der Landeshauptstadt Dresden im Rahmen des Abwasserentsorgungsvertrages mit der Durchführung aller im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung stehenden Aufgaben als Verwaltungshelfer beauftragt. Hierzu gehört auch die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben im Namen des Eigenbetriebes Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden, soweit diese nicht vom Eigenbetrieb selbst wahrgenommen werden.